

Bürgschaft richtet sich nach der Dauer der festgelegten Bedingungen. Bevor sich die BGL entschließt, der Mitgliederversammlung den Vorschlag einer Bürgschaftsübernahme für die völlige Besserung eines Verurteilten vorzulegen, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, muß sie sich über das Verhalten des Verurteilten und über den Grad seiner Besserung in der Anstalt erkundigen, in der der Verurteilte seine Strafe verbüßt.

Ausführungsbestimmungen zur Bürgschaft der Gewerkschaftsgrundorganisation für die Besserung Beschuldigter und Verurteilter

Die Gewerkschaftsgrundorganisation, die eine Bürgschaft für einen Beschuldigten oder Verurteilten übernommen hat, sorgt für seine Umerziehung und trifft dazu die nötigen Maßnahmen. Hier handelt es sich besonders darum, daß der Beschuldigte oder Verurteilte an einem Arbeitsplatz tätig ist, wo es ein gutes Arbeitskollektiv gibt, und daß dieses Kollektiv die systematische Sorge um seine Umerziehung übernimmt. Bei dieser Eingliederung am Arbeitsplatz müssen die arbeitsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die BGL verfolgt systematisch den Stand der Umerziehung des Beschuldigten oder Verurteilten, bewertet ihn und informiert die Mitgliederversammlung über die erreichten Ergebnisse. Sie informiert auch laufend das Gericht bzw. den Staatsanwalt, das bzw. der die Bürgschaft angenommen hat, über durchgeführte Kontrollen und über den Stand der Umerziehung des Beschuldigten oder Verurteilten.

Nach Ablauf der Frist für die Bürgschaft berät die Mitgliederversammlung der Grundorganisation das Ergebnis der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten; wenn sie feststellt, daß es nicht befriedigend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung weitere geeignete Maßnahmen. Die Bewertung der erzieherischen Einwirkung teilt die BGL dem Gericht oder dem Staatsanwalt mit.

Wenn die Mitgliederversammlung bei der laufenden Bewertung des Standes der Besserung des Beschuldigten oder Verurteilten feststellt, daß alle Maßnahmen und Erziehungsmethoden ihre Wirkung verfehlt haben und daß der Beschuldigte in seiner Einstellung zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben und in seiner Lebensweise die alten Mängel zeigt sowie die vom Gericht festgelegten Beschränkungen systematisch verletzt, kann sie die Bürgschaft zurücknehmen. Die Mitgliederversammlung nimmt die Bürgschaft immer zurück, wenn das Arbeitsverhältnis des Beschuldigten oder Verurteilten im Betrieb gelöst wurde. Die Zurücknahme der Bürgschaft teilt die BGL dem Gericht oder dem Staatsanwalt mit.

Nachdem das Gericht über die Zurücknahme der Bürgschaft beraten hat, teilt es der Gewerkschaftsgrundorganisation seine Entscheidung mit, ob es die Besserungsmaßnahmen, die bedingte Verurteilung bzw. die bedingte Haftentlassung in eine Freiheitsstrafe umwandelt oder ob es auf den ursprünglich festgelegten Strafen beharrt.